

SATZUNG des Vereins

LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V. ist ein Zusammenschluss von Eltern und Freunden geistig behinderter Menschen in der Stadt Bremen und Umgebung.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen und deren Angehörige bedeuten.
3. Der Verein will sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber besonderen Problemen von Menschen mit geistiger Behinderung einsetzen.
Der Verein unterstützt Menschen mit geistiger Behinderung in ihrem Streben nach Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten Lebens.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
5. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, Eltern und Freunde von Menschen mit geistiger Behinderung zusammenzuschließen und einen ständigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der ausschließlich darüber zu entscheiden hat, ohne dass eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist.
3. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe an die Vereinskasse. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Mindestbeitrag durch den Vorstand auf eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft wird verloren:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist,
 - c) durch Tod.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen. Die Frist ist durch die Aufgabe zur Post gewahrt.
2. Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden (Hauptversammlung). Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) der Jahresbericht
 - b) der Rechnungsbericht der Kassenführung

- c) Bericht der Wirtschaftsprüfung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich
3. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen
4. Die Mitgliederversammlung - auch die Hauptversammlung - beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sie beschließt vor allem über grundsätzliche Fragen, Satzungsänderungen, über die Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Sie wählt den Vorstand. Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung angekündigt werden müssen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Das gleiche gilt auch für die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Schriftführer dem Schriftführer, der Kassenführer/dem Kassenführer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Verteilung der Vorstandsämter obliegt dem Vorstand.

Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen mehrheitlich Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung sein.

Mitarbeiter der LEBENSHILFE, unabhängig davon ob angestellt oder freiberuflich beschäftigt, können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt.

Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sind sowohl die/der Vorsitzende als auch seine Stellvertretung verhindert, so kann jedes andere Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten, ohne dass es eines Nachweises der Verhinderung der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung bedarf. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen
3. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Zielsetzung, vertritt den Verein nach außen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Die/der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung und die Verhandlungen des Vorstandes. Sie/er ruft den Vorstand zusammen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Die Schriftführung hat den Jahresbericht abzufassen und über alle Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von der Schriftführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
6. Die Kassenführung hat am Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen.
7. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter, doch werden den Vorstandsmitgliedern bare Auslagen aus der Vereinskasse erstattet.

§ 9

Ausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen und zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse berufen und deren Zusammensetzung unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung frei bestimmen.

§ 10

Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten und einen hauptamtlich beschäftigten Geschäftsführer berufen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Lebenshilfe Bremen e.V. oder, sofern dieser aufgelöst ist, an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.